

Erster Teil

TABELLEN der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

BGBI 1984/501 idF BGBI 1987/292, 1987/646, 1989/343, 1989/654, 1990/257,
1991/10, 1991/20, 1991/694, 1993/532, 1993/694, 1994/153, 1994/624,
1994/682, 1994/912, 1995/25, 1995/521, 1995/600, 1996/201, 1996/304,
I 1997/70, I 1997/114, I 1997/127, I 1997/130, I 1997/140, I 1999/106, I 2000/26,
I 2000/135, I 2000/142, I 2001/41, II 2001/213, I 2001/131, I 2002/75, I 2003/29,
I 2003/112, I 2003/115, I 2004/67, I 2004/128, I 2005/59, I 2005/120, I 2006/8,
I 2006/104, II 2006/252, I 2007/24, I 2007/72, I 2008/37, I 2008/68, I 2008/100,
I 2009/30, I 2009/52, II 2009/188, I 2009/75, I 2009/137, I 2010/29, I 2010/111,
I 2011/53, II 2011/242, I 2011/112, I 2012/35, I 2012/64, I 2013/1, I 2013/15,
I 2013/118, I 2013/158, I 2013/190, II 2013/280, I 2014/69, I 2014/96, I 2015/19,
I 2015/87, I 2015/156, I 2015/160, I 2016/100, I 2017/40, I 2017/59, I 2017/60,
II 2017/152, I 2017/109, I 2017/122, I 2017/130, I 2018/17, I 2018/58, I 2019/38,
I 2019/81, I 2020/148, II 2021/160, I 2021/86, I 2021/147, I 2022/61, I 2022/124,
I 2022/186

I. Zivilprozesse

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 70.000 €)

Tarif-post	Gegenstand	Wert des Streitgegenstandes							
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000
		€							
1	I. Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, also <ul style="list-style-type: none"> • in allen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die mit Klage einzuleiten sind (außer bei Zuständigkeit des OGH nach § 615 ZPO [betr. Schiedssprüche], s. TP 3) • Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsen-schiedsgerichte, • Bestandverfahren,¹⁾ • Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und • Verfahren über Beweissicherungsanträge 	25	48	68	114	182	335	792	1.556
	• prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO) ²⁾)	22,50							
	• Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses (dh nicht verbunden mit einer Klage)		24						
	• Klagsrückziehung nach Zustellung vor der ersten Tagsatzung ³⁾)			34					
	• Vergleich in erster Tagsatzung oder Mediationsvergleich in zweiter Tagsatzung ⁴⁾)				57				
	II. Pauschalgebühren im sozialgerichtlichen Verfahren für die Beiziehung eines vom BMJ (Justizbetreuungsagentur) zur Verfügung gestellten Dolmetschers							196 € je Sprache	

Pauschalgebühren nach Anm 9 zu TP 1

Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen⁵⁾)

333 €

Berechnung des Streitgenossenzuschlages s Seite 11.

¹⁾ Der Gebührenpflicht nach TP 1 unterliegen daher gerichtliche Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§§ 560ff ZPO).

²⁾ Enthält ein nach § 30 Abs 1 AußStrG geschlossener „außerstreitiger Vergleich“ auch „streitige Vergleichspunkte“, so sind für diese Vergleichspunkte Pauschalgebühren nach TP 1 GGG zu entrichten (Anm 2a zu TP 1 GGG).

³⁾ Siehe auch Anm 3 b zu TP 12 GGG, Seite 68.

⁴⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022. Bei Klagsrückziehung vor Zustellung wird auf ein Viertel ermäßigt.

⁵⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

⁶⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Pauschalgebühren in zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz

(bei einem Wert des Streitgegenstandes über 70.000 €)

Wert des Streitgegenstandes				
über 70.000 € bis 140.000 €	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €
€				
3.112	4.670	6.227	7.783	1,2% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 4.203
1.556	2.335	3.113,50	3.891,50	0,6% vom jeweiligen Streit- wert zuzüglich 2.101,50

Fälligkeit und Anmerkungen zu TP 1 GGG nächste Seite

Ermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung auf die Hälfte: wenn

- die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird, oder
- die Rechtssache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird (Anm 4 zu TP 1);¹⁾

Ermäßigung auf ein Viertel: bei

- Klagsrücknahme vor Zustellung und
- Zurückweisung einer Klage a limine (Anm 3 zu TP 1).

Gebührenfrei sind

- Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Klagen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitgegenstand bis 2.500 € (Anm 8 zu TP 1);
- einstweilige Verfügungen nach §§ 382 b, 382 c und 382 d EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 2 zu TP 1 GGG).

Zahlungspflichtig (§ 7 Abs 1 Z 1 GGG) sind:

1. bei zivilgerichtlichen Verfahren, Einstweiligen Verfügungen, Europäischen Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung **der Kläger** (Antragsteller, gefährdete Partei, Gläubiger);

2. bei prätorischen Vergleichen (§ 433 ZPO), Mediationsvergleichen und Vergleiche nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (§ 433 a ZPO) **beide vertragschließende Parteien** ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen (zur ungeteilten Hand);

¹⁾ BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

3. bei streitwerterhöhenden Vergleichen (§ 18 Abs 2 Z 2 GGG) der **Kläger**;
4. in sozialgerichtlichen Verfahren (TP 1 Z II) entsprechend der Kostentragungsregel des § 77 Abs 1 ASGG die **Versicherungsträger** mit Ausnahme der Träger der Sozialversicherung.

Fälligkeit

mit **Überreichung der Klage oder des Antrags** (Anmerkung 1 und 2 zu TP 1), bei **Protokollaranträgen** mit dem Beginn der Niederschrift, bei **Vergleichen** mit der Beurkundung des Entscheidungsorgans (§ 2 Z 1 lit a GGG);

bei **Erweiterung des Klagebegehrens** mit Überreichung des Schriftsatzes, ohne vorherige Mitteilung mit Beginn der Protokollierung (§ 2 Z 1 lit b GGG);

bei der **Gebühr nach Z II** mit Zustellung der Entscheidung jener Instanz, die den Dolmetscher beigezogen hat, an den Versicherungsträger.

Anmerkungen zu TP 1

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 unterliegen alle mittels Klage einzu-leitenden gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte, Bestands-verfahren, Verfahren über Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls und Verfahren über Beweissicherungsanträge.

2. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 ist auch für prätorische Vergleiche (§ 433 ZPO), Mediationsvergleiche und Vergleiche nach dem Alternative-Streit-beilegung-Gesetz (§ 433a ZPO) sowie für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses zu entrichten; in diesen Fällen ermäßigt sich die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 auf die Hälfte. Für Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 c und 382 d EO fallen keine Gebühren nach Tarifpost 1 an.

2a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 Anmerkung 2 ist auch für einen Vergleich zu entrichten, dessen Gegenstand – allein oder neben anderen Vergleichsinhalten – eine bei selbständiger Geltendmachung im streitigen Verfahren zu begehrende Leistung ist, der aber gemäß § 30 Abs. 1 AußStrG dennoch in einem Verfahren außer Streitsachen geschlossen wird; die für das Außerstreitverfahren entrichtete Pauschalgebühr ist dabei nicht einzurechnen.

3. Wird die Klage oder ein in den Anmerkungen 1 oder 2 zur Tarifpost 1 ange-führter Antrag vor Zustellung an den Verfahrensgegner zurückgezogen, so ermäßi-gen sich die Pauschalgebühren auf ein Viertel. Das gleiche gilt auch, wenn die Klage oder der Antrag – ausgenommen den Fall einer Überweisung nach § 230a ZPO – von vornherein zurückgewiesen wird. Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurück-zuzahlen.

4. Die Pauschalgebühren nach Tarifpost 1 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn entweder¹⁾

a) die Klage nach Zustellung, aber noch vor oder in der ersten Tagsatzung zurückgezogen wird, oder

b) die Rechtssache in der ersten Tagsatzung oder infolge einer spätestens in dieser Tagsatzung angeregten Mediation zu Beginn der zweiten Tagsatzung verglichen wird und dieser Vergleich rechtswirksam wird.

¹⁾ IdF ZVN 2022, BGBl I 2022/61, ab 1. 5. 2022.

Bereits entrichtete Mehrbeträge sind zurückzuzahlen. Die Durchführung der Mediation ist schriftlich nachzuweisen.

5., 6. aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2016 (BGBI I 2015/156).

7. In einem Verfahren über eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage ist die Pauschalgebühr nach Tarifpost 1 nur einmal zu entrichten; für das infolge der Nichtigkeitsklärung oder der Bewilligung der Wiederaufnahme durchgeföhrte weitere Verfahren ist keine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

8. Gebührenfrei sind arbeitsrechtliche Streitigkeiten (einschließlich Mahnklagen und gerichtliche Aufkündigungen) bei einem Wert des Streitgegenstandes bis 2.500 Euro.

9. Für Verfahren erster Instanz, die sich auf die in § 49 Abs. 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten beziehen, betragen die Pauschalgebühren 333 Euro.¹⁾ Die Anmerkungen 1 bis 7 gelten auch für diese Verfahren.

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG)

Die Pauschalgebühren nach TP 1 erhöhen sich

a) um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner) vorhanden sind;

b) um 5% für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Der vollständige Text des § 19a GGG lautet:

Ia. Streitgenossenzuschlag

§ 19a. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Die Erhöhung beträgt 10 vH, wenn zumindest auf einer Seite zwei Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind, und 5 vH für jeden weiteren Streitgenossen (Antragsteller, Antragsgegner), Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, jedoch nie mehr als insgesamt 50 vH; Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Zivilprozess (§§ 14 ff GGG)

Im Zivilprozess ist gebührenrechtlich von folgenden Bewertungsgrundsätzen auszugehen:

Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich nach dem **Klagebegehren** bzw dem **Urteilsantrag**. Wird der Wert des Streitgegenstands infolge einer **Erweiterung des Klagebegehrens** geändert oder ist Gegenstand des **Vergleichs** eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Pauschalgebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen; die bereits entrichtete Pauschalgebühr ist ein-

¹⁾ Siehe Seite 8, FN 6.

zurechnen („Ergänzungsgebühr“: § 18 Abs 2 Z 2 GGG). Übersteigt im Fall eines Vergleichs die Ergänzungsgebühr den Betrag, der bei Abschluss eines prätorischen Vergleichs über die nicht verfahrensgegenständlichen Ansprüche angefallen wäre, so ist die Ergänzungsgebühr auf diesen Betrag zu reduzieren.

ZB: Klage auf 30.000 € (TP 1: 792 €); in weiterer Folge wird ein Vergleich über insgesamt 50.000 € geschlossen (TP 1: 1.556 €). Die „Ergänzungsgebühr“ würde 764 € betragen (1.556 € – 792 €). Da bei einem „prätorischen Vergleich“ über die nicht klagsgegenständlichen 20.000 € aber nur eine Gebühr von 396 € angefallen wäre, ist nur diese Gebühr nachzufordern.

Bei **Änderung des Streitwerts** gem § 7 RATG bildet – unbeschadet des § 16 – der geänderte Streitwert die Bemessungsgrundlage (§ 18 Abs 2 Z 1 GGG).

Für Streitigkeiten, die in § 15 und § 16 GGG angeführt sind, gelten die dort angegebenen (sogenannten **bindenden**) **Bemessungsgrundlagen** (*s die folgenden Seiten*). Ist keine dieser Streitigkeiten gegeben, so sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmungen der §§ 54 bis 60 JN anzuwenden. **Fehlt eine Bewertung** und lässt sich der Streitwert nicht nach den angeführten Bestimmungen ermitteln und wird überdies im Klagebegehren kein Geldbetrag verlangt, so ist bei Zivilprozessen gem § 56 Abs 2 JN der Betrag von 5.000 € der Bewertung zugrunde zu legen; ansonsten ist der Zweifelsstreitwert nach § 17 GGG (BG/Arbeitsrecht: 1.500 €, LG: 6.500 €) zugrunde zu legen.¹⁾

¹⁾ Durch die mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl 1989/343, erfolgte Änderung des § 56 Abs 2 JN hat der Anwendungsbereich des § 17 GGG eine weitgehende Einengung erfahren. Obwohl seither § 56 Abs 2 JN wesentlich häufiger anzuwenden ist, gehört § 17 GGG nach wie vor dem Rechtsbestand an (s auch *Dokalik/Schuster, Die Gerichtsgebühren*¹⁴ § 17 GGG Bem 1 und 2 sowie E 1).

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche (§ 15 Abs 2 GGG)	Summe der geltend gemachten Ansprüche
Einstweilige Verfügungen außerhalb eines Zivilprozesses (§ 15 Abs 4 GGG)	Wert des zu sichernden Anspruches
Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über das Ausgedinge sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten , soweit in diesen Fällen nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehr, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr – Gegenstand der Klage ist (§ 16 Abs 1 Z 1 lit a GGG)	750 €
Gerichtliche Kündigungen von Bestandverträgen, Aufträge zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit b)	750 €
Bestandstreitigkeiten , soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehr, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr – Gegenstand der Klage ist, sowie Räumungs- und Besitzstörungsklagen (§ 16 Abs 1 Z 1 lit c GGG)	750 €
Oppositions- (§ 35 EO), Impugnations- (§ 36 EO) und Exszindierungsklagen (§ 37 EO) (§ 16 Abs 1 Z 1 lit d GGG)	750 €
Klage auf Unterlassung wegen einer erheblichen, die Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz mit Antrag nach § 549 Abs 1 ZPO (§ 16 Abs 1 Z 1 lit e GGG)	750 €
Streitigkeiten über die Rangordnung von Forderungen im Exekutions- (§ 128 Abs 2, § 231 ff EO) oder Insolvenzverfahren (§ 110 IO)	2.500 €
Unterlässt der Kläger in den Fällen, in denen Gegenstand der Klage kein Geldbetrag ist (insb bei Feststellungs- oder Unterlassungsklagen, die keinen ziffernmäßig bestimmten oder bestimmbarer Geldbetrag zum Gegenstand haben) eine Bewertung (§ 15 Abs 3 a ¹) GGG, § 56 Abs 2 JN)	5.000 €

Fortsetzung nächste Seite

¹) § 15 Abs 3 a GGG lautet: „(3a) Ist ein Geldbetrag in anderer Weise als in einem Leistungsbegehr, etwa durch ein Feststellungs- oder Unterlassungsbegehr, Gegenstand einer Klage, so bildet – ungeachtet einer Bewertung durch den Kläger nach § 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm – dieser Geldbetrag die Bemessungsgrundlage.“

Gegenstand	Bemessungsgrundlage
Pfandvorrechtsklagen (§ 258 EO)	Streitgegenstand ist der Wert der betriebenen Forderung oder, wenn der Pfandgegenstand einen geringeren Wert hat, dessen Wert
Wiederkehrende Leistungen Klagen auf künftige Leistung von Ehegattenunterhalt (§ 15 Abs 5 GGG)	das Einfache der Jahresleistung
Ansprüche auf Unterhalts- oder Versorgungsbeträge und auf Zahlung von Renten wegen Körperbeschädigung oder Tötung eines Menschen	das Dreifache der Jahresleistung
Sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (§ 58 Abs 1 JN): <ul style="list-style-type: none"> – bei immerwährender Dauer – bei unbestimmter oder auf Lebenszeit beschränkter Dauer – bei bestimmter Dauer 	das Zwanzigfache der Jahresleistung das Zehnfache der Jahresleistung der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge, jedoch in keinem Fall mehr als das Zwanzigfache der Jahresleistung
Lässt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 GGG (§ 56 Abs 2 JN) ermitteln, ist folgender Wert zugrunde zu legen (§ 17 GGG) ¹⁾ : <ol style="list-style-type: none"> bei bezirksgerichtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Betrag von bei den zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehörigen Streitigkeiten ein Betrag von 	1.500 € 6.500 €
Klagen gegen Schiedserkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> – auf Aufhebung (§ 611 ZPO) oder auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO)²⁾, Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börseschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) und Unwirksamkeitsklagen (XXV EGZPO) – Aufhebungsklage gegen Zuständigkeitsauspruch – Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 612 ZPO)²⁾ 	Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streites ³⁾ die vom Kläger vorgenommene Bewertung, mangels solcher 4.000 € Wert des Streitgegenstandes, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist

¹⁾ Siehe Seite 12, FN 1 zu § 17 GGG.

²⁾ Die Klagen nach §§ 611 und 612 sind in der Regel beim Obersten Gerichtshof einzubringen (§ 615 ZPO); in diesen Fällen wird die Gebühr nach der Tarifpost 3 lit b bemessen. Nur dann, wenn diese Klagen nach § 617 ZPO (wenn ein Verbraucher Partei ist) oder § 618 ZPO (Arbeitsrechtssachen) beim Landesgericht einzubringen sind, bemisst sich die Gebühr nach der Tarifpost 1.

³⁾ Änderungen des Streitgegenstandes s § 15 Abs 6 GGG (s auch Bem 9 zu § 15 Anm 6 GGG in *Dokalik/Schuster, Die Gerichtsgebühren*¹⁴⁾.

Pauschalgebühren für das Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz

Tarif-post	Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses									
		bis € 150	bis € 300	bis € 700	bis € 2.000	bis € 3.500	bis € 7.000	bis € 35.000	bis € 70.000	über 70.000 € bis 140.000 €	
€											
2	<ul style="list-style-type: none"> – Berufungsverfahren, Verfahren über – Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), – Rekurse in Beweissicherungsverfahren, – Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	20	44	75	154	304	609	1.219	2.288	4.579	
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	10	22	37,50	77	152	304,50	609,50			2.289,50
Gegenstand	Höhe des Berufungsinteresses										
	über 140.000 € bis 210.000 €	über 210.000 € bis 280.000 €	über 280.000 € bis 350.000 €	über 350.000 €	€						
	<ul style="list-style-type: none"> – Berufungsverfahren, Verfahren über – Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), – Rekurse in Beweissicherungsverfahren, – Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Art XXIII EGZPO) entschieden wird. 	6.867	9.156	11.446	1.8% vom jeweiligen Berufungsinteresse zuzüglich 6.071						
	Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung	3.433,50	4.578	5.723	0,9% vom jeweiligen Anfechtungsinteresse zuzüglich 3.035,50						

Pauschalgebühren nach Anm 6 zu TP 2

Für Verfahren zweiter Instanz, die sich auf die in § 49 Abs 2 Z 2 a und 2 b JN angeführten Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis beziehen¹⁾

365 €

¹⁾ Gilt auch für partnerschaftsrechtliche Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 2 c und 2 d JN (§ 43 Abs 1 Z 26 EPG).

Gebührenbefreiung

- von Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten (*daher auch Berufungen*) in Verfahren über **Sozialrechtssachen** (§ 80 ASGG);
- von arbeitsrechtlichen Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz bei einem Berufungsinteresse bis 2.500 Euro (Anm 5 zu TP 2);
- von Rechtsmittelverfahren über einstweilige Verfügungen nach den §§ 382 b, 382 c und 382 d EO (Schutz vor Gewalt und Stalking; Anm 1 a zu TP 2).

Zahlungspflicht (§ 7 Abs 1 Z 1 und 1a GGG) und **Fälligkeit**

Zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber mit der Überreichung der Rechtsmittelschrift (§ 2 Z 1 lit c GGG).

Streitgenossenzuschlag (§ 19a GGG, abgedruckt auf Seite 11)

Die Pauschalgebühren nach TP 2 erhöhen sich

- a) um 10%, wenn zumindest auf einer Seite zwei Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner vorhanden sind;
- b) um 5% für jeden weiteren Rechtsmittelwerber oder Rechtsmittelgegner, höchstens insgesamt um 50%.

Erhöhungsbeträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Bewertung im Rechtsmittelverfahren

Der Streitgegenstand ist im Rechtsmittelverfahren das **Rechtsmittelinteresse**; dieses ist nach den Grundsätzen der Bewertung des Streitgegenstands im Verfahren erster Instanz zu bewerten (s Seiten 11 ff).

Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage **nur einen Teil** des ursprünglichen Streitgegenstandes, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Pauschalgebühren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten. Ist der von der Anfechtung betroffene Teil nicht nur ein Geldanspruch, so hat ihn der Rechtsmittelwerber in der Rechtsmittelschrift zu bewerten; unterlässt er dies, ist der Bemessung der Pauschalgebühr für das Rechtsmittelverfahren der ganze Wert des ursprünglichen Streitgegenstandes zugrunde zu legen (§ 18 Abs 2 Z 3 GGG).

Wenn ausschließlich der **Ausspruch über die Zinsen** angefochten wird, ist als Endzeitpunkt für die Zinsenberechnung der Zeitpunkt maßgebend, zu dem dem Rechtsmittelwerber die angefochtene Entscheidung zugestellt worden ist (§ 18 Abs 2 Z 4 GGG).

Anmerkungen zu TP 2

1. Der Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 unterliegen folgende Rechtsmittelverfahren: Berufungsverfahren, Verfahren über Rekurse gegen Endbeschlüsse in Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO) und über Rekurse in Beweissicherungsverfahren und über Rekurse gegen Beschlüsse, mit denen über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte (Artikel XXIII EGZPO) entschieden wird.

1a. Die Pauschalgebühr nach Tarifpost 2 ist auch für Verfahren zweiter Instanz über die Erlassung einstweiliger Verfügungen und Europäischer Beschlüsse zur vor-